



## **Richtlinien der Stadt Reinbek zur Förderung der Jugendverbandsarbeit**

### **I. Allgemeine Grundsätze**

1. Die Stadt Reinbek fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel die Jugendverbandsarbeit.  
Diese Förderung ist eine freiwillige Aufgabe. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
  
2. Auf der Grundlage dieser Richtlinien können freie Träger der Jugendhilfe (Vereine, Verbände, Institutionen) als Zuwendungsempfänger gefördert werden,
  - deren satzungsgemäßer Zweck die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist,
  - die ihren Sitz in Reinbek haben und deren Aufenthalts- bzw. Arbeitsräume sich im Stadtgebiet befinden,
  - die vom Kreisjugendamt als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt worden sind oder in der Weise und Initiative geführt werden, die aus Sicht der Verwaltung eine gleichwertige Jugendarbeit bzw. sinnvolle Projekte der Jugendarbeit garantieren.
  - Im Ausnahmefall ist die Förderung von freien Trägern der Jugendhilfe außerhalb Reinbeks möglich, soweit diese für eine Vielzahl von Reinbeker Jugendlichen, die in Reinbek mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, Kinder- und Jugendarbeit durchführen.
  - Der Zuwendungsempfänger / Die Zuwendungsempfängerin muss über geeignete Mitarbeiter/innen verfügen, die die fachlichen Qualifikationen für die entsprechenden Aufgaben erfüllen. Dazu zählen die Durchführung bzw. Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit durch eine(n) Übungsleiter(in) bzw. durch eine Jugendgruppenleitung. Den Angebotsnutzern müssen ausreichende Mitbestimmungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Der Zuwendungsempfänger / Die Zuwendungsempfängerin muss bereit sein, seine / ihre Verbandsarbeit und die Erfahrungen der Verwaltung als Planungsgrundlage für eine Weiterentwicklung der Jugendarbeit transparent zu machen.

### **II. Förderungszwecke**

1. Die Förderung ist zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit mit Jugendlichen. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

## 2. Förderungsarten und Bemessung der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt durch die Bereitstellung von direkten Zuwendungen und indirekten Zuwendungen (kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten und organisatorische Hilfen).

2.1 Im Rahmen der direkten Zuwendungen werden folgende Förderungen gewährt:

### 2.1.1 Institutionelle Förderung

Institutionelle Förderung ist die zweckgebundene Förderung gesamter Maßnahmen oder der gesamten Tätigkeit eines Zuwendungsempfängers / einer Zuwendungsempfängerin.

Zu dieser Förderung gehören Materialien und allgemeine Sachkosten für die Jugendarbeit.

Hierunter sind Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Gebrauchsgegenstände sowie sonstige Arbeitsmittel zu verstehen, die für die pädagogische Arbeit benötigt werden.

Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 31.07. des Förderjahres zu stellen.

### 2.1.2 Projektförderung

Im Rahmen der Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben und Projekte sowie für konkrete Maßnahmen gewährt.

Eine Projektförderung setzt voraus, dass die Maßnahme auf ein kinder- bzw. jugendspezifisches Thema / Projekt abgestellt ist, das ein breites öffentliches Interesse erwarten lässt. Die Maßnahme kann von einem einzelnen freien Träger der Jugendhilfe, aber auch von mehreren Trägern beantragt werden, die dieses Projekt gemeinsam durchführen.

Im Rahmen der Projektförderung können auch Träger der Jugendhilfe gefördert werden, die bereits eine Zuwendung über die Richtlinien der Stadt Reinbek zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Jugendssport) im Rahmen der Sportförderung erhalten.

Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 31.10. des Förderjahres zu stellen.

### 2.1.3 Förderung an den Stadtjugendring

Der Stadtjugendring erhält eine Förderung in Höhe des Beitrages für die Inhaltsversicherung des Couvoisierhauses.

2.2 Vorhandene / bereits angeschaffte Gegenstände und Geräte von höherem Wert, die nicht dauerhaft und nicht nur ausschließlich für die eigene Jugendarbeit verwendbar sind und auch von anderen Jugendorganisationen nutzbar wären, sind diesen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen (z. B. Zelte, technische Geräte).

2.3 Im Rahmen der indirekten Zuwendungen werden folgende Förderungen gewährt:

Räume für die Jugendverbandsarbeit stehen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen allen Kindern und Jugendlichen zur Nutzung zur Verfügung. In den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten können auch Arbeits- und Interessengruppen unter verantwortlicher Leitung tagen oder sonstige Veranstaltungen stattfinden.

In den für die offene Jugendarbeit (Kinder- und JugendBege Neuschönningstedt, Holzhaus Krabbenkamp) bestimmten Räumen können auch Veranstaltungen von Verantwortlichen der Jugendarbeit zugelassen werden, die von Dritten durchgeführt werden.

Die Zulassung zur Benutzung eines Raumes oder für die Durchführung einer Veranstaltung ist persönlich oder schriftlich über die Einrichtung bei der Jugendarbeit der Stadt zu beantragen.

3. Ausschluss von der Förderung

Angebote und Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

4. Information an politische Gremien

Der zuständige Fachausschuss erhält von dem mittelverwaltenden Amt zum Ende des Jahres eine Information über die nach diesen Richtlinien beantragten und ausgezahlten Zuwendungen.

5. Zuwendungsbedingungen

Im Übrigen gelten die Zuwendungsbedingungen der Stadt Reinbek in der jeweils geltenden Fassung.

**III. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Jugendverbandsarbeit vom 21.12.2007 außer Kraft.

Reinbek, 18.06.2009

Stadt Reinbek

Axel Barendorf  
Bürgermeister